

Neufassung vom 01.01.2022

Zuletzt geändert im November 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	
1. Voraussetzungen, die der antragstellende Verein bzw. dessen Abteilungen erfüllen müssen.	2
2. Antragstellung.....	3
B. Förderungsmaßnahmen	
1. Grundförderung	3/4
2. Leistungsförderung (Fahrtkostenzuschüsse).....	4/5
3. Zuschüsse für die Vergütung von Übungsleitern	5
4. Investitionskostenzuschüsse	5
5. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten	5
6. Zuschüsse zur Durchführung repräsentativer Veranstaltungen.....	6
7. Befreiung von Benutzungsgebühren	6
8. In-Kraft-Treten	6

Die Stadt Böblingen fördert die örtlichen Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine städtische Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

A. Allgemeines

1. Voraussetzungen, die der antragstellende Verein bzw. dessen Abteilungen erfüllen müssen.
 - 1.1 Der Verein muss seit mindestens drei Jahren seinen Sitz in Böblingen haben. Seine sportliche Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet von Böblingen erstrecken. Der Verein muss grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen.
 - 1.2 Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
 - 1.3 Der Verein muss in seinem Vereinsnamen den Namen "Böblingen" oder "Dagersheim" führen.
 - 1.4 Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt werden.
 - 1.5 Der Verein muss direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Württ. Landessportbundes/Deutschen Sportbundes sein.
 - 1.6 Der Verein muss vorrangig sportliche Ziele verfolgen und einen Nachweis der durchgeführten Jugendarbeit mit Jugendlichen unter 18 Jahren erbringen.
 - 1.7 Es wird ein Mindestbeitrag (Regelbeitrag) von 4,00 Euro monatlich für Mitglieder ab 18 Jahre bzw. für Mitglieder unter 18 Jahren von 2,00 Euro vorausgesetzt.
 - 1.8 Diese Richtlinien gelten nur für den Amateurbereich, d.h. für ehrenamtliche, gemeinnützige und nicht entgeltliche Angebote.
 - 1.9 Die Stadt Böblingen behält sich bei gewerblich betriebenen Sportveranstaltungen eine Abrechnung vor.
 - 1.10 Zuschussempfänger ist der Sportverein.
 - 1.11 Als Bemessungsgrundlage für den Erhalt von Zuschüssen dienen die offiziellen Anträge und deren Ergebnisse der Sportvereine an den Württembergischen Landessportbund bzw. Deutschen Sportbund, die dem Sportamt mit der Antragstellung vorzulegen sind.

2. Antragstellung

Eine städtische Förderung wird nur auf termingerechten Antrag gewährt. Vereine können Zuschüsse beim Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Böblingen für die jeweiligen Maßnahmen zu den angegebenen Terminen beantragen:

- 2.1 Anträge auf Leistungsförderung (Fahrtkostenzuschüsse) müssen (für den Zeitraum vom 15.11. des Vorjahres bis 14.11.) bis spätestens 20.11. beim Amt für Jugend, Schule und Sport vorliegen.
- 2.2 Anträge auf Grundförderung sind bis spätestens 15.07. des laufenden Jahres beim Amt für Jugend, Schule und Sport einzureichen.
- 2.3 Anträge auf Zuschüsse zu den Übungsleitervergütungen sind bis spätestens 31.03. des Folgejahres beim Amt für Jugend, Schule und Sport einzureichen.
- 2.4 Für Investitionskostenzuschüsse und Unterhaltungskostenzuschüsse gelten besondere Bestimmungen (Ziffern 4. und 5.)
- 2.5 Bei Nichteinhaltung der Termine werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.
- 2.6 Zu Unrecht erhaltene Beträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

B. Förderungsmaßnahmen

1. Grundförderung

1.1 Sockelbeitrag

Jeder Verein erhält auf Antrag jährlich 70 % des vom Verein direkt oder indirekt an den Württ. Landessportbund/Deutschen Sportbund zu entrichtenden Jahresbeitrag (einschl. Versicherungsprämien) für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

1.2 Zusatzbeitrag (Jugendförderung)

1.2.1 Zusätzlich zum Sockelbeitrag werden für die Mitglieder bis zu 18 Jahren pro Mitglied 20,00 Euro gewährt.

1.2.2 Am Kooperationsmodell "Schule/Verein" nehmen viele Nichtvereinsmitglieder teil; zur Unterstützung dieser Maßnahmen werden jährlich 6.000,00 Euro im Rahmen der Sportförderung zur Verfügung gestellt. Gefördert werden nur nachgewiesene, vom WLSB genehmigte, nicht kommerzielle Maßnahmen; dabei sind pro Schuljahr mindestens 30 durchgeführte Termine je Kooperation zu belegen. Je Maßnahme werden max. 550,00 Euro abzüglich WLSB-Zuschuss bereitgestellt.

1.2.3 Jugendleiter/innenförderung

Vereine, die für mindestens sieben Kinder und Jugendliche nachhaltig aktive Jugendarbeit betreiben, erhalten je angefangene 50 Jugendliche einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200,-- Euro. Damit sollen in der Jugendarbeit besonders engagierte Personen – insbesondere die Jugendleiter/innen – eine ehrenamtliche Entschädigung bekommen. Das Amt für Jugend, Schule und Sport erhält jährlich einen Verwendungsnachweis.

- 1.3 Als Bemessungsgrundlage dient die Meldung an den Württ. Landes-Sportbund/Deutschen Sportbund bzw. dessen Beitragsrechnung, die dem Sportamt entsprechend den Bestimmungen des Abschnitts A., Ziffer 2.2., vorzulegen ist. Über die Verwendung des Zusatzbeitrags (Jugendförderung) kann das Amt für Jugend, Schule und Sport am Jahresende einen Nachweis verlangen.

2. Leistungsförderung (Fahrkostenzuschüsse)

2.1 Vereinssport

Eine Förderung wird grundsätzlich nur für offizielle Wettkämpfe innerhalb Deutschlands gewährt.

Jeder Verein erhält auf Antrag für die Teilnahme einzelner Sportler oder einer Mannschaft an einer Meisterschaft/ oder Meisterschaftsrunde der Amateure (ausgenommen sind Freizeit- und Betriebssport sowie Senioren- und Altersklassen) ab Württ. Ebene und für Qualifikationen ab Deutschen Meisterschaften einen Fahrtkostenbeitrag.

Dabei wird vorausgesetzt, dass ein Unterbau von zwei Ebenen (z.B. Kreisebene, Bezirksebene) gegeben ist. (Bei Meisterschaften, bei denen keine Qualifikation oder Norm verlangt wird, nur bei Erreichen der Plätze 1-10).

Bei Meisterschaften, die sich über 2 oder mehrere Tage erstrecken, wird, bei über 100 km einfacher Fahrtstrecke der Fahrtkostenzuschuss nur einmal gewährt.

Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach dem Reglement der jeweiligen Sportart.

Für die notwendigen Begleitpersonen wurde der Beitrag ebenfalls gewährt. Die Zahl der Begleitpersonen richtet sich nach den besonderen Gegebenheiten der Veranstaltung/Sportart.

Im allgemeinen können anerkannt werden:

bei 1 - 8 Personen = 1 Begleitperson

ab 9 Personen = 2 Begleitpersonen.

Es wird jeweils die Benutzung des günstigsten Verkehrsmittels und die wirtschaftliche Ausnutzung der eingesetzten Fahrzeuge unterstellt.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt bei einer Mindestentfernung von 30 km je Person und km max. 0,03 Euro; als Grundlage dienen die Entfernungangaben der Bahn-AG.

2.2 Schulsport

Für den Schulsport gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 2.1 sinngemäß. Voraussetzung ist, dass keine bzw. nur eine teilweise Fahrtkostenübernahme durch die Schulbehörden erfolgt. Im Falle der teilweisen Fahrtkostenübernahme wird nur der Differenzbetrag erstattet.

3. Zuschüsse für die Vergütung von Übungsleitern

Für die Vergütung von Übungsleitern mit Lizenz des Württ. Landessportbundes oder vergleichbarer Lizenz (staatlich anerkannte nebenberufliche Übungsleiter) wird den Vereinen entsprechend den Richtlinien des Württ. Landessportbundes ein Zuschuss von 2,50 Euro/Std. für höchstens 200 Std. im Jahr pro Übungsleiter gewährt. Übungsleiter/Trainer die in bezahlten Kursen tätig sind, erhalten keine Förderung.

Anmerkung:

D.h. Übungsstunden, bei denen die Kosten einschließlich Trainerkosten durch Kursgebühreneinnahmen voll gedeckt sind, werden nicht mehr bezuschusst. Von den Vereinen sind der Stadt Böblingen Mehrfertigungen der Sammelnachweise bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu übergeben.

4. Investitionskostenzuschüsse

Ziff. 4 dieser Richtlinie wird mit Wirkung ab 01.01.2005 ersatzlos gestrichen.

Auf die Regelungen über die Gewährung von Investitionskostenzuschüsse (insb. Ziff.3) der „Allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen und die Bezuschussung für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten“ vom 28.07.2004 wird verwiesen.

5. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Ziff. 5 dieser Richtlinien wird mit Wirkung ab 01.01.2005 ersatzlos gestrichen.

Auf die Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten (insbes. Ziff.4.2) der „Allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen und die Bezuschussung für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten“ vom 28.07.2004 wird verwiesen.

6. Zuschüsse zur Durchführung repräsentativer Veranstaltungen

6.1 Für die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen können entsprechend der Finanzlage der Stadt im Einzelfall und bei begründetem Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Als repräsentativ sind Veranstaltungen, die den Namen der Stadt Böblingen überregional mindestens auf Landesebene bekannt machen, anzusehen.

Dazu gehören in erster Linie folgende Veranstaltungen:

- Deutsche, Süddeutsche, Baden-Württ. Meisterschaften
- Internationale Vergleichswettkämpfe auf Bundesebene
- Ländervergleichskämpfe.

6.2 Veranstaltungen können gefördert werden unter anderem durch

- Übernahme von Benutzungsgebühren;
- Zuschüsse für Mietkosten von Gegenständen, die von der Stadt für Sportveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt werden können (Turn- und Sportgeräte, Boden- und Mattenbeläge);
- Gastgeschenke an die Wettkampfteilnehmer/offiziellen Vertreter;
- die Ausrichtung eines Empfangs der Stadt Böblingen;
- Zuschüsse für die nicht gedeckten Kosten aus dem Sportbetrieb einer Veranstaltung.

Eine Abmangelgarantie kann je nach Bedeutung der Veranstaltung von der Stadt Böblingen festgesetzt werden. Bei Zuschüssen über 2.500,00 Euro entscheidet der zuständige Ausschuss.

7. Befreiung von Benutzungsgebühren

Die Turn- und Sporthallen, die Freisportanlagen werden den Vereinen für den Trainingsbetrieb für Kinder und Jugendliche von montags bis freitags und an den Wochenenden und Feiertagen unentgeltlich überlassen. Für Erwachsene gilt die Entgeltordnung der Stadt Böblingen. Für die Hallen- und Freibäder wird eine gesonderte Regelung getroffen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2022 in Kraft. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2017 wurden diese Richtlinien letztmalig mit Wirkung ab 01. Januar 2017 geändert. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.10.2003 wurden diese Richtlinien letztmalig mit Wirkung ab 01. Januar 2003 geändert. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2004 werden die Regelungen unter „B-Förderungsmaßnahmen“ / Ziff. 4 und 5 mit Wirkung ab 01.01.2005 ersatzlos gestrichen, da diese Regelungen in die Richtlinien „Allgemeine Bestimmungen über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen und die Bezuschussung für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten“ integriert wurden.